

K u n d m a c h u n g
„Ebenfurth, Errichtung Schleife“
2024-004.515-4

Gemäß §§ 9, 9a und 24 Abs. 3 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 - UVP-G 2000, BGBl. Nr. 697/1993 in der Fassung BGBl. I Nr. 26/2023, in Verbindung mit §§ 44a, 44b und 45 Abs. 3 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991 in der Fassung BGBl. I Nr. 88/2023 wird kundgemacht:

Die ÖBB-Infrastruktur AG beantragte für das Vorhaben „Ebenfurth, Errichtung Schleife“ mit Eingabe vom 15. Dezember 2023 die Erteilung der Genehmigung jener Vorhabensbestandteile, welche im teilkonzentrierten Genehmigungsverfahren gem. § 24 Abs. 3 UVP-G 2000 in die Zuständigkeit der Burgenländischen Landesregierung fallen. Aufgrund des Antrags hat die Behörde nach Maßgabe der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen entweder die Genehmigung, allenfalls unter Vorschreibung von Nebenbestimmungen, zu erteilen oder den Antrag abzuweisen.

Das Projekt umfasst insbesondere folgende Maßnahmen:

- Attraktivierung der Pottendorfer Linie
- Leistungsfähige Anbindung der Raaberbahn-Strecke an die Pottendorfer Linie
- Fahrzeitverkürzungen
- Beseitigung von Kreuzungskonflikten
- Anpassung und Errichtung von Entwässerungsanlagen und Anpassung von bahnbegleitenden Wirtschaftswegen
- Erneuerung des Streckenquerschnitts im Verlauf der Pottendorfer Linie, Teilerneuerungen von Ober- und Unterbau
- Errichtung von Kabelwegen
- Barrierefreie Ausgestaltung und Attraktivierung der Verkehrsstation Pottendorf-Landegg
- Errichtung Schleifenanbindung (2-gleisig) und Rückschleife (1-gleisig)
- Neu- bzw. Umbau Bahnhof Ebenfurth
- Verschiebung Rübenlagerplatz
- Errichtung Lärmschutzwände

Ab 17. September 2024 bis einschließlich 29. Oktober 2024 liegen der Genehmigungsantrag, die Projektunterlagen und das hierzu ergangene Fachgutachten aus dem Bereich Naturschutz von Dipl.-Ing. Friedrich Vondruska vom 9. Juli 2024 in der Standortgemeinde Neufeld an der Leitha sowie beim Amt der Bgld. Landesregierung, Abteilung 2 – Hauptreferat Wirtschaft, Anlagen und rechtliche Angelegenheiten des Tourismus, Landhaus Neu, 3. Stock, Bauteil A, Zimmer 320, Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt während der jeweiligen Amtsstunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Hinweis: In diesem Zeitraum, vom 17. September 2024 bis einschließlich 29. Oktober 2024, besteht für jedermann die Möglichkeit, schriftliche Stellungnahmen bzw. Einwendungen zum gegenständlichen Vorhaben bei der Bgld. Landesregierung, an der oben bezeichneten Adresse des Amtes der Bgld. Landesregierung, einzubringen.

Die Parteistellung als solche richtet sich nach § 24f Abs. 8 und § 19 UVP-G 2000. Wird wie gegenständlich ein Antrag durch Edikt kundgemacht, so hat dies zur Folge, dass Personen ihre Stellung als Partei verlieren, soweit sie nicht rechtzeitig, also in der Zeit vom 17. September 2024 bis einschließlich 29. Oktober 2024, bei der Behörde schriftlich Einwendungen erheben (§ 44b AVG idgF).

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der rechtzeitigen Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei der Behörde die Einwendung erheben.

Weitere Kundmachungen und Zustellungen in diesem Verfahren können ebenfalls durch Edikt vorgenommen werden.

Auf weitere Informationen unter <http://www.burgenland.at/buerger-service/bekanntmachungen/kundmachungen/> wird hingewiesen.

Für die Landesregierung:
Mag.^a Pia-Maria Jordan-Lichtenberger, BA



Dieses Dokument wurde amtssigniert.
Siegelprüfung und Verifikation unter
www.burgenland.at/amtssignatur

Amt der Burgenländischen Landesregierung • A-7000 Eisenstadt • Europaplatz 1
Telefon +43 57 600-0 • Fax +43 2682 61884 • E-Mail anbringen@bgld.gv.at
www.burgenland.at • Datenschutz <https://www.burgenland.at/datenschutz>